

Fachdienst Kulturmanagement

Herr Stefan Frenz, Tel. 171645

TOP: Bremecker Hammer: Freigabe des im Haushalt eingestellten, aber vorerst gesperrten Betrages in Höhe von 100.000 €
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
 Beschlussvorlage Nr. 215/2018
 Produkt: 04.05.03 Bremecker Hammer

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.10.2018

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	100.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?
 ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:
 Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
 Einmalig: 04.05.03/5215405/Sanierung Bremecker Hammer
 Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
 freiwillige Aufgabe
 Grundlage: Denkmalschutzgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von Bürgermeister Dieter Dzewas und Ratsherrn Norbert Adam am 18.09.2018 nach § 60 Absatz 1 Satz 2 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Die Sperre im Haushalt 2018 im Produkt 04.05.03, Sachkonto 5215405 (Sanierung Bremecker Hammer – 100.000 €) wird aufgehoben.

Begründung:

Mit Beschlussvorlage 210/2018 gibt die Verwaltung eine Sachverhaltsschilderung hinsichtlich der Entwicklung seit dem letzten politischen Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses und des Kulturausschusses vom 05.12.2017 sowie eine Darstellung der bestehenden Förderoptionen. Letztlich enthält die Beschlussvorlage des Beschlussvorschlag, dass der Rat die Aufhebung der Sperre im Haushalt 2018 im Produkt 04.05.03, Sachkonto 5215405 (Sanierung Bremecker Hammer – 100.000 €) beschließt. Anschließend sollen alle notwendigen Schritte eingeleitet werden, damit die Sicherungsmaßnahme gem. Kostenschätzung des Ing.-Büros Lindschulte, Münster, vom 14.02.2018 durchgeführt werden kann. Die Gründe, die für die zeitnahe Durchführung der Sicherungsmaßnahme sprechen, sind in der Beschlussvorlage 210/2018 aufgeführt. Darin ist ebenfalls erwähnt ein Gespräch im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, um mit Vertretern des Ministeriums, der dortigen Obersten Denkmalbehörde, dem LWL-Amt für Denkmalpflege, der Bezirksregierung Arnsberg, potentiellen Zuwendungsgebern sowie zu beteiligenden Stellen und Behörden die Situation und vor allen Dingen Förderoptionen erörtern zu können. Dieses Gespräch hat am 13.09.2018 stattgefunden.

Das Ergebnis dieses informativen und konstruktiven Gespräches war die übereinstimmende Aussage aller Anwesenden, dass das Vorhaben, den Schaden am Bremecker Hammer zu beheben und die Anlage über den Schaden hinaus instand setzen und sanieren zu lassen, um die Einrichtung wieder für den Besucherbetrieb öffnen zu können, als förderungswürdig eingeschätzt wird. In dem Gespräch ist aber auch sehr deutlich geworden, dass für eine am Ende erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln bei in Frage kommenden Förderstellen eine transparentere und differenziertere, insgesamt belastbare Darstellung der Gewerke und der Kostenanteile im Sinne einer Vorplanung benötigt wird. Zusätzlich und übereinstimmend mit dieser Aussage in dem gestrigen Gespräch hat die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD), bei der bereits ein Zuwendungsantrag gestellt wurde, genau dies schriftlich mitgeteilt.

Um das bisherige Ziel, die grundständige Sanierung und Instandsetzung des Bremecker Hammers weiter zu verfolgen und dafür eine auskömmliche, das heißt: mindestens 70-prozentige Finanzierung der Gesamtsanierung durch Drittmittel zu erreichen, muss diese Vorplanung als belastbare Grundlage in Auftrag gegeben werden. Die Beauftragung sollte dem nachdrücklichen Hinweis der Ministeriumsvertreter kurzfristig erfolgen, um die bereits gestellten sowie die noch zu stellenden Zuwendungsanträge beurteilungsfähig zu machen.

Zur Beurteilung eines gestellten Zuwendungsantrages ist dem Zuwendungsgeber eine Berechnung der anfallenden Kosten der Maßnahme anhand einer belastbaren Kostenberechnung der Gesamtmaßnahme vorzulegen. Diese Kostenberechnung wird im Rahmen eines Planungsauftrages bis zur Entwurfsplanung (Leistungsphase III) geliefert.

Nach den Berechnungen gem. HOAI, die aufgrund der Förderrelevanz in Absprache mit der Stabsstelle Förderung und Finanzen des FB 4 durchgeführt wurden, löst die Erstellung einer solchen Entwurfsplanung Aufwendungen in Höhe von rd. 39.000 € aus. Bei Aufhebung der kompletten Sperre im Produkt 04.05.03, Sachkonto 5215405 (Sanierung Bremecker Hammer – 100.000 €) und unter Berücksichtigung der deutlich geringeren Kostenschätzung für die Sicherungsmaßnahme (54.000 €) wäre die Differenz zu dem Haushaltsansatz verfügbar, um die Entwurfsplanung in Auftrag geben zu können. Dies wird seitens der Verwaltung dringend angeraten, da damit die Erfolgsaussichten der gestellten und der noch zu stellenden Zuwendungsanträge deutlich erhöht werden.

Die Aufhebung der erwähnten Sperre im Haushalt wird bereits mit Beschlussvorlage 210/2018 vorgeschlagen. Der Beschluss soll vom Rat in seiner Sitzung am 08.10.2018 getroffen werden. Unter dem Eindruck des Gesprächs vom gestrigen Tag entsteht der Eindruck, dass schon die Zeit bis zur Ratsitzung produktiv genutzt werden sollte, indem die Erstellung der Vorplanung unverzüglich beauftragt wird. Dies ist aber erst nach Aufhebung der Haushaltssperre möglich, die hiermit im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vorgeschlagen wird.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 20.09.2018

In Vertretung:

Gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter